

ERP-Regionalprogramm

Richtlinie

Ziele

Der Schwerpunkt der Förderung liegt bei der Unterstützung von technologisch anspruchsvollen Investitionsprojekten mit Strukturverbesserungs- und deutlichen Wachstumseffekten in alten Industriegebieten und peripheren Regionen, wobei auch technologiepolitische Zielsetzungen zu berücksichtigen sind. In diesem Sinne ist die Regionalförderung als räumliche Dimension der Innovations- und Technologiepolitik zu verstehen.

Die erweiterte Europäische Union stellt auch die österreichische Regionalpolitik vor neue Herausforderungen. Die Instrumente der Regionalförderung erhalten durch diese Situation eine zusätzliche Dimension in der Sicherung des Standortes Österreich für Produktions- und Dienstleistungsbetriebe. Dem entsprechend setzt wirksame Regionalpolitik bei der Stimulierung industriell-gewerblicher Investitionen in wirtschaftlich benachteiligten Gebieten an. Dies entspricht vollinhaltlich den regionalpolitischen Zielvorstellungen der EU.

Hinsichtlich der Förderungshöhe wird einer Steigerung der Innovationsfähigkeit bestehender Unternehmen und der Verbesserung der regionalen Betriebsstruktur, z.B. durch Erhöhung der Qualifikationsintensität oder Stärkung unternehmerischer Funktionen, besonderes Augenmerk geschenkt (endogene Erneuerung). Weiters sind der Beitrag zu einem nachhaltigen Wachstum und zur Sicherung der Beschäftigung in der Region wesentliche Bewertungskriterien.

Darüber hinaus sollen verstärkt Anbieter von Umwelt- und Energietechnik in der Technologieentwicklung und in Kooperation mit Anwendern unterstützt werden.

Ziel ist auch die Förderung von innovativen Dienstleistungen und Geschäftsmodellen im e-business auf der Basis von Breitband-Infrastruktur.

Antragsberechtigte

Unternehmen mit Betriebsstandort in Österreich, welche ein Investitionsvorhaben in einem nationalen Regionalförderungsgebiet durchführen. (siehe Beiblatt »Nationale Regionalförderungsgebiete in Österreich«)

Förderungsfähige Regionalprojekte

- Neugründungen und Betriebsansiedlungen mit wesentlichen regionalökonomischen Impulsen
- Produkt- und Verfahrensinnovation, inkl. innovative Dienstleistungen
 - durch Umsetzung eigener FTE-Resultate in der Produktion oder
 - durch Zukauf und Adaption neuer Technologien und von Know-how

In diesem Zusammenhang wird auch die Integration von e-business unterstützt.

- Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen im Rahmen der Initiative »Fit für Europa«

Förderungsfähige Kosten

- Neuinvestitionen und zu aktivierende Eigenleistungen für Maschinen, maschinelle Anlagen, Spezialwerkzeuge, innerbetriebliche Transportmittel, Einrichtungen und EDV-Hardware
- Bauinvestitionen inkl. Bauplanung: im Zusammenhang mit Betriebsansiedlungen bzw. Neugründungen und generell bei KMU; bei Großunternehmen nur im Zusammenhang mit dem Aufbau einer FTE-Infrastruktur oder bei Investitionen in Produktionsprozesse, die eine geringe maschinelle Anlagenintensität aufweisen (z.B. Anlagenbau, EDV-Dienstleister)
- Grunderwerb inkl. Aufschließung: nur bei Neugründungen und Betriebsansiedlungen und nur im betriebsnotwendigen Ausmaß
- Technologietransfer in Form von immateriellen Investitionen, dazu zählen der Erwerb von Lizenzen (z.B. für Software), Patenten und technischen Kenntnissen

- externe Kosten für Softmaßnahmen (z.B. für Beratung, Machbarkeitsstudien): nur bei KMU
- gebrauchte Investitionsgüter nur bei Erwerb von Aktiven aus der Masse eines im Rahmen einer Insolvenz zerschlagenen Unternehmens und bei gleichzeitiger Durchführung von Neuinvestitionen (für Sanierungen gelten gesonderte EU-wettbewerbsrechtliche Bestimmungen). Früher gewährte Förderungen für übernommene Anlagen sind aliquot zu deren Abschreibungsdauer bei der Ermittlung der maximal möglichen Förderung einzubeziehen.

Immaterielle Investitionsgüter sind nur dann förderungsfähig, wenn sie von einem Dritten zu Marktbedingungen erworben werden. Zudem können Kosten für immaterielle Investitionen bei Großunternehmen nur bis zu einer Höhe von max. 25% der förderungsfähigen Gesamtkosten in die Förderungsbasis einbezogen werden. Für KMU gilt in der Regel dieselbe Obergrenze.

Die geförderten Investitionsgüter (inkl. der aktivierungsfähigen, immateriellen Investitionen) sind in der Bilanz zu aktivieren und müssen während der wirtschaftlichen Nutzungsdauer, mindestens jedoch fünf Jahre, in der geförderten Betriebsstätte verbleiben und widmungsgemäß genutzt werden.

Nicht förderungsfähige Kosten

- Kosten, die vor Antragstellung angefallen sind
- Ersatzinvestitionen
- Erwerb von kurzlebigen Wirtschaftsgütern
- Erwerb von gebrauchten Wirtschaftsgütern (Ausnahme: Erwerb von Aktiven aus der Masse eines im Rahmen einer Insolvenz zerschlagenen Unternehmens)

Kredithöhe

In der Regel ab EUR 0,35 Mio. bis max. EUR 7,5 Mio. pro Projekt. Bei Projekten im Ziel-1-Gebiet kann in begründeten Fällen ein höherer Kredit gewährt werden.

Im Rahmen der Initiative »Fit für Europa« können befristet bis 31. 12. 2006 Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen ab förderungsfähigen Kosten von EUR 0,3 Mio. mit Krediten ab EUR 0,1 Mio. gefördert werden.

Die Ausfinanzierung des Projektes muss unter Berücksichtigung der gewährten Förderungen sichergestellt sein. Mindestens 25% der förderungsfähigen Projektkosten sind in Form von Eigenmitteln oder nicht geförderten Fremdmitteln (das heißt auch ohne öffentliche Haftung mit einem Förderungselement) aufzubringen.

Der Barwert des ERP-Kredites kann bezogen auf die förderungsfähigen Projektkosten max. 20% (brutto) betragen, wobei jedoch die Förderungshöchstsätze gemäß Kumulierungsbestimmungen nicht überschritten werden dürfen.

ERP-Kreditkonditionen

Ziel-1-Gebiet

Ausnutzungszeitraum	1/2 Jahr
Kreditlaufzeit:	6 Jahre
tilgungsfreie Zeit:	3 Jahre
Tilgungszeit:	3 Jahre
Fit für Europa	3 bis 7 Jahre

Übrige nationale Regionalförderungsgebiete

Ausnutzungszeitraum	1/2 Jahr
Kreditlaufzeit:	6 Jahre
tilgungsfreie Zeit:	2 Jahre
Tilgungszeit:	4 Jahre
Fit für Europa	4 bis 8 Jahre

Zinssätze und Tilgungsmodalitäten

siehe Beiblatt »ERP-Kreditkonditionen« sowie auf der Website des ERP-Fonds:

Quelle: www.erp-fonds.at, downloads,

»ERP-Kreditkonditionen und Barwerte«,

Link: <http://www.erp-fonds.at/tabellen/erpkonditionen.html>

Sonderkonditionen »Fit für Europa«

Im Rahmen der Initiative »Fit für Europa« kann bei Projekten mit einem ERP-Kreditbedarf bis EUR 1 Mio. die Laufzeit des ERP-Kredites maximal 10 Jahre betragen. Beträgt die Laufzeit mehr als 6 Jahre (Tilgungszeit mehr als vier Jahre), so kommt für die gesamte Tilgungszeit der sprunghafte Zinssatz zur Anwendung.

Förderung aus EU-Strukturfondsmitteln (EFRE)

Bei Projekten, welche die in den Planungsdokumenten für die Zielgebiete (Ziel 1, Ziel 2 inkl. Phasing-out) bzw. Gemeinschaftsinitiativen festgelegten Kriterien erfüllen, kann zusätzlich zu einem ERP-Kredit eine Förderung aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionalentwicklung (EFRE) gewährt werden. Die Vergabe der EFRE-Förderung erfolgt auf Basis der ERP-Richtlinien.

Kumulierungsbestimmungen

Falls ein Projekt auch im Rahmen anderer Förderungsaktionen unterstützt wird, ist der gesamte Förderungsbarwert für das Projekt zu ermitteln.

Förderungshöchstsätze bei Kumulierung

Die Förderungshöchstsätze sind in der jeweils geltenden, von der EU-Kommission genehmigten Förderungsgebietskarte festgelegt (siehe Beiblatt »Nationale Regionalförderungsgebiete in Österreich«).

Für Projekte von KMU (gemäß Definition lt. EU-Wettbewerbsrecht) in den Regionalförderungsgebieten gemäß Art. 87 Abs. 3c des EG-Vertrages (= alle Regionalförderungsgebiete außer Burgenland) kann zum oben angeführten zulässigen Förderungshöchstsatz ein Bonus von maximal 10%-Punkten (brutto) gewährt werden.

Für Projekte von KMU in den Regionalfördergebieten gemäß Art. 87 Abs. 3a des EG-Vertrages (= Burgenland) kann zum oben angeführten zulässigen Förderungshöchstsatz ein Bonus von maximal 15%-Punkten (brutto) gewährt werden.

Sonderbestimmungen für große Projekte

Für Großprojekte gelten in Bezug auf die kumulierten Förderungshöchstsätze wesentliche Einschränkungen:

In der Regel gilt:**Höhe der förderungsfähigen Kosten**

bis zu EUR 50 Mio.

für den Teil der Investitionskosten

zwischen EUR 50 Mio. und EUR 100 Mio.

für den Teil der Investitionskosten

über EUR 100 Mio.

max. zulässige kumulierte Förderungsintensität

100% des o.a. max. Förderungshöchstsatzes

50% des o.a. max. Förderungshöchstsatzes

34% des o.a. max. Förderungshöchstsatzes

In der EU-Mitteilung »Multisektorale Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorhaben« (ABl. C 70 vom 19. 3. 2002, in der aktuellen Fassung) sind die Bestimmungen betreffend großer Investitionsvorhaben im Detail geregelt.

Wettbewerbsrechtliche Grundlagen

Grundlage für die Förderung von Regionalprojekten bildet der EU-Gemeinschaftsrahmen betreffend Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung (ABl. C 74 vom 10. 3. 1998) sowie der multisektorale Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorhaben (ABl. C 70 vom 19. 3. 2002, in der aktuellen Fassung).

Regionalbeihilfen an die Stahlindustrie sind gemäß EU-Wettbewerbsrecht seit 24. 2. 2004 nicht mehr möglich. Für Regionalbeihilfen an die KFZ-, Kunstfaser- und Schiffsbauindustrie gelten restriktive Sonderregelungen.